

Land Ortsverw.			
01. FEB. 2023			
Allg. Verw.		LOV	
OBR-Dotzheim		OBR-FRST	Wahlen
Friedhof		Standesamt	Meldestelle
b.R.	Wv.	z.w.V./z.d.A.	z.K.
Termin:			



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinnerger

27. Januar 2023

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Dotzheim
über 100600

Vorlagen-Nr. 22-O-11-0045
Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim vom 7. Dezember 2022
Neophyten (Drüsiges Springkraut) im Weilburger Tal (Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU, Die Linke)
Beschluss-Nr. 0164

Sehr geehrter Herr Kuntze,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Japanische Staudenknöterich und das Drüsige Springkraut sind in Deutschland weit verbreitete und etablierte Neophyten, die in der Regel nicht mehr mit einem angemessenen Mitteleinsatz aus dem Ökosystem entfernt werden können.

Die jeweils zuständigen Behörden sind daher gehalten zu prüfen, ob ein ökologischer Schaden am jeweiligen Standort festzustellen ist und ob Bekämpfungsmaßnahmen langfristig Aussicht auf Erfolg haben.

Dabei erfolgt jeweils eine Prüfung im Einzelfall, die eine Bewertung des Bestands im Hinblick auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr für stark bedrohte heimische Arten oder Lebensräume umfasst und darauf basierend feststellt, ob und welche Maßnahmen zielführend sein können.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln stellen die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie der hessische Einführungserlass von 2018 zum Vollzug dieser EU-Verordnung dar. Der hessische Erlass konkretisiert Ziele und Maßnahmen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 und regelt behördliche Zuständigkeiten in Hessen.

Nach Art. 17 und 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 werden die vorkommenden gelisteten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung in die Kategorien „Arten in einer frühen Phase der Invasion“ und „bereits weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten“ eingeordnet.

In Bezug auf Ziele und Maßnahmen der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist daher insbesondere auf deren 3-Stufigkeit zu verweisen: Prävention (1) und Früherkennung und sofortige Beseitigung (2) in Bezug auf Arten in einer frühen Phase der Invasion, sowie Maßnahmenmanagement (3) für etablierte und weit verbreitete Arten.

Der hessische Erlass gibt vor, dass das Maßnahmenmanagement gegen etablierte und weit verbreitete invasive Arten, wie hier vorliegend gegen das Drüsige Springkraut, auf die Minimierung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität sowie auf die Verhinderung deren Ausbreitung auf schutzwürdige Räume, die bisher noch nicht von invasiven Arten besiedelt sind, auszurichten ist.

Dabei sind die Grundsätze des Verwaltungshandelns zu beachten: Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall ermessensfehlerfrei zu prüfen ist, ob ein Schaden entstanden ist und wenn ja, in welchem Umfang und ob überhaupt Maßnahmen erforderlich sind, ob das Verhältnis von Aufwand zu Ergebnis günstig sein wird, ob absehbar ist, dass die Maßnahmen bis zum Eintritt des Erfolges voraussichtlich durchgeführt werden können, wer für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist und welche weiteren Aspekte (zum Beispiel Kosten) zu berücksichtigen sind.

Die EU-Verordnung gilt nur für Tier- und Pflanzenarten der sogenannten Unionsliste. Auf dieser Liste ist unter anderem das Drüsige Springkraut aufgeführt, nicht aber der Japanische Knöterich.

Demgemäß gilt es, ggf. erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen gegen das Drüsige Springkraut in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zu konzeptionieren und zu koordinieren, damit sie dauerhaft Wirkung entfalten können. Bekämpfungsmaßnahmen gegen das Drüsige Springkraut erfordern mehrmalige Pflegeeinsätze im Jahr und müssen über längere Zeiträume kontinuierlich durchgeführt werden (mindestens 8 Jahre). Es muss außerdem sichergestellt sein, dass keine anderweitigen Eintragungswege in sensible Bereiche bestehen und dass Pflanzenmaterial sorgfältig und fachgerecht entsorgt wird.

In Hessen ist die Maßnahmenkonzeptionierung und -durchführung per Erlass auf die Obere Naturschutzbehörde delegiert. Erforderliche finanzielle Mittel können über den dortigen Haushalt nach Vorliegen einer abgestimmten Konzeption angemeldet werden. Darüber hinaus werden von der Hessischen Naturschutzfachbehörde (HLNUG) Beratungen angeboten, die von Kommunen kostenfrei wahrgenommen werden können.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt Wiesbaden wurden zwischenzeitlich Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Naturschutzbehörden in Hessen geführt. Dementsprechend ist geplant, im kommenden Frühjahr/Frühsummer eine Vor-Ort-Begehung ausgewählter Gewässerabschnitte im Lippbachtal und im Weilburger Tal, gemeinsam mit dem Beraterteam des HLNUG, Frau Dr. Beate Alberternst und Herrn Dr. Stefan Nawrath, Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, durchzuführen. Dabei sollen die schutzwürdigen Bereiche identifiziert und die gegebenenfalls für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen benannt werden. Diese Maßnahmenkonzeption soll dann der Oberen Naturschutzbehörde zur weiteren Abstimmung vorgelegt werden.

Bei der Maßnahmenkonzeptionierung und Priorisierung werden die Vorschläge der Initiative von Herrn Krautter und des NABUs berücksichtigt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Appel im Umweltamt unter der Telefonnummer 0611 31-7836 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Stadträtin